

Kundenrichtlinien für das Maestro-Service, für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes und für das Quick-Service

(gültig ab August 2013)

Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem Bezugskarten ausgegeben sind sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Bezugskarte (im Folgenden „Karteninhaber“) einerseits und dem kontoführenden Kreditinstitut andererseits.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Maestro-Service

Das Maestro-Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

1.2. PayPass-Funktion - kontaktloses Zahlen

Bezugskarten mit dem Symbol „PayPass“ ermöglichen dem Karteninhaber weltweit kontaktlose und bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

1.3. Quick-Service

Das Quick-Service ist ein österreichweit verbreitetes elektronisches Geldbörsensystem, welches Ladungen der Elektronischen Geldbörse und bargeldlose Zahlungen (auch kontaktlos) mit dieser an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

1.4. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber in einem verschlossenen Kuvert erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Benützung des Maestro-Service (so auch das Laden der Elektronischen Geldbörse Quick).

1.5. Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Bezugskarte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu unterfertigen. Bei einem Gemeinschaftskonto mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung („Und“-Konto) ist jeder Kartenantrag von allen Kontoinhabern zu unterfertigen. Bei allen Gemeinschaftskonten („Und“ und „Oder“-Konten) haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der/den Bezugskarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei „Und“-Konten alle Kontoinhaber gemeinsam, bei „Oder“-Konten jedoch jeden einzelnen Kontoinhaber.

1.6. Karteninhaber

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Bezugskarte für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und die Geltung dieser Kundenrichtlinien zu akzeptieren.

1.7. Kartenantrag, Kartenvertrag

Nimmt das Kreditinstitut den vom Kontoinhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung der Bezugskarte an den Karteninhaber als angenommen.

1.8. Benützungsmöglichkeiten der Bezugskarte für den Karteninhaber

1.8.1. Geldausgabeautomaten (GAA)

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.

1.8.2. POS-Kassen

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbolen „Maestro“ und/oder „PayPass“ gekennzeichnet sind (im

Folgenden „POS-Kassen“), mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Auch Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.8.3. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes

An POS-Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol „PayPass“ gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Bezugskarte ohne Einstecken der Bezugskarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 25,-- pro Einzeltransaktion, maximal jedoch bis EUR 125,-- in Folge, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 25,-- pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Vor dem erstmaligen Einsatz der Bezugskarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse oder zur Bargeldbehebung am GAA unter Eingabe des persönlichen Codes verwendet worden sein.

1.8.4. Elektronische Geldbörse (Quick-Service)

Der Karteninhaber ist berechtigt, die Elektronische Geldbörse zu laden und Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im Inland, an Kassen und Selbstbedienungseinrichtungen, die mit dem Quick-Symbol gekennzeichnet sind, sowie im Internet, ohne Eingabe seines persönlichen Codes, ohne Unterschrift oder sonstige Identifikation - auch kontaktlos - bis zum geladenen Betrag bargeldlos zu bezahlen (zu den Betragsbeschränkungen beim kontaktlosen Zahlen siehe Punkt 1.8.3.).

1.9. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Bezugskarte oder der Elektronischen Geldbörse bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

1.10. Entgeltsänderungen

Entgeltsänderungen erfolgen gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB).

1.11. Haftung des Kontoinhabers

1.11.1. Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Bezugskarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers.

1.11.2. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in diesen Kundenrichtlinien festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber der Karte, die zum Konto des Unternehmers ausgegeben wurde, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betragsmäßig unbegrenzt.

1.12. Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse

Wird ein Geldausgabeautomat mehr als drei Mal, etwa durch Eingabe eines unrichtigen Codes, falsch bedient, kann die Bezugskarte von dem Geldausgabeautomaten aus Sicherheitsgründen eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht werden. Wird eine für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehene POS-Kasse mehr als drei Mal, etwa durch Eingabe eines unrichtigen Codes, falsch bedient, kann die Bezugskarte von Mitarbeitern des Vertragsunternehmens eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht werden.

1.13. Verfügbarkeit des Systems

Achtung: Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Abschaltungen der Betriebssysteme kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen kommen. **Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden.** Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

1.14. Gültigkeitsdauer der Bezugskarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung

1.14.1. Gültigkeitsdauer der Bezugskarte

Die Bezugskarte ist bis zum Ende des Jahres gültig, das auf ihr vermerkt ist.

1.14.2. Austausch der Bezugskarte

Bei aufrechem Kartenvertrag stellt das Kreditinstitut dem Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Bezugskarte zur Verfügung.

Das Kreditinstitut ist bei aufrechem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Bezugskarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Bezugskarte zur Verfügung zu stellen.

1.14.3. Vernichtung der Bezugskarte

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Bezugskarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Bezugskarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Bezugskarte zu vernichten.

1.14.4. Dauer des Kartenvertrags

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit zum Letzten eines jeden Monats kündigen. Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Bezugskarte werden dem Kontoinhaber anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Bezugskarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Bezugskarte. Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

1.14.5. Rückgabe der Bezugskarte

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Bezugskarten und bei Kündigung des Kartenvertrages die jeweilige Bezugskarte unverzüglich zurückzugeben. Das Kreditinstitut ist berechtigt, nicht zurückgegebene Bezugskarten kostenpflichtig zu sperren und/oder einzuziehen.

Warnhinweis: Vor Rückgabe oder Vernichtung der Bezugskarte ist die Elektronische Geldbörse zu entladen oder ein noch geladener Betrag für Zahlungen zu verwenden.

1.15. Änderung der Kundenrichtlinien

Änderungen dieser zwischen Kunden und Kreditinstitut vereinbarten Kundenrichtlinien gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt.

Die Mitteilung an den Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart worden ist. Eine mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen des Kreditinstituts gilt auch für die Mitteilung von Änderungen der Kundenrichtlinien. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderung der Kundenrichtlinien hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung als

Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Kundenrichtlinien betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Kundenrichtlinien auf seiner Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Das Kreditinstitut wird den Kunden mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen.

Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Kundenrichtlinien hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

1.16. Adressänderungen

Der Kontoinhaber und der Karteninhaber sind verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung ihrer Adresse unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Kontoinhaber oder Karteninhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Konto- oder Karteninhaber dem Kreditinstitut bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

1.17. Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

2. Bestimmungen für das Maestro-Service

2.1. Benützungsinstrumente

Der Karteninhaber erhält von dem Kreditinstitut als Benützungsinstrumente die Bezugskarte und in einem verschlossenen Kuvert einen persönlichen Code.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Bezugskarte und den persönlichen Code an den Karteninhaber zu versenden. Bezugskarte und persönlicher Code dürfen nicht gemeinsam versendet werden.

Die Bezugskarte bleibt Eigentum des Kreditinstitutes.

2.2. Limitvereinbarung und Limitänderung

2.2.1. Limitvereinbarung

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren

- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Bezugskarte von Geldausgabeautomaten behoben werden kann sowie
- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Bezugskarte an POS-Kassen und an Geldausgabeautomaten mit POS-Funktion bargeldlos bezahlt werden kann.

2.2.2. Limitänderung

Änderungen des Limits müssen zwischen Kreditinstitut und Kontoinhaber vereinbart werden.

Dies kann auch durch ein Angebot des Kreditinstituts an den Kontoinhaber und durch Nichterhebung eines Widerspruchs durch den Kontoinhaber erfolgen, wobei folgende Form eingehalten werden muss: Limitänderungen erlangen nach Ablauf des 2. Monats ab Erhalt des Angebots Rechtsgültigkeit für jede zukünftige Verwendung der Bezugskarte, sofern nicht bis zum Ablauf des 2. Monats ab Erhalt des Angebots ein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot an den Kontoinhaber kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Eine mit dem Kontoinhaber getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen oder Verständigungen des Kreditinstituts (z.B. brieflich oder mit Kontoauszug) gilt auch für das Angebot über Änderungen des Limits. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber in dem Angebot darauf aufmerksam machen, dass

- sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Erhalt des Angebots als Zustimmung zur Änderung gilt und
- der Verbraucher das Recht hat, den Kartenvertrag vor Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

2.2.3. Limitsenkungen

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.

2.3. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 1.8. beschriebenen Benützungsmöglichkeiten der Bezugskarte nur in dem Ausmaß

ausnützen, als das Konto, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist.

2.4. Pflichten des Karteninhabers

Soweit in diesen Kundenrichtlinien Pflichten des Karteninhabers geregelt werden, ist nicht nur der Karteninhaber, sondern auch der Kontoinhaber verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten.

Warnhinweis: Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber haben die in diesen Kundenrichtlinien angeführten Mitwirkungspflichten, insbesondere die nachfolgend angeführten Sorgfaltspflichten zu beachten. Deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten oder zur Minderung von Schadenersatzansprüchen gegen das Kreditinstitut.

2.4.1. Unterfertigung der Bezugskarte

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Bezugskarte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen.

2.4.2. Benachrichtigungspflicht (bei Zusendung)

Der Karteninhaber ist verpflichtet, das Kreditinstitut unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, falls er die Bezugskarte und/oder den persönlichen Code binnen drei Wochen ab deren Beantragung nicht erhalten hat.

2.4.3. Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. Nicht sorgfältig ist insbesondere die Aufbewahrung der Bezugskarte in einem abgestellten Fahrzeug. Eine Weitergabe der Bezugskarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht, insbesondere nicht auf der Bezugskarte, notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Die Zusendung, mit welcher der persönliche Code dem Karteninhaber übermittelt wird, ist unverzüglich nach Erhalt zu öffnen und die Zusendung über den persönlichen Code unmittelbar nach Kenntnisnahme zu vernichten. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

2.4.4. Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Bezugskarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre der Bezugskarte zu veranlassen. Bei Abhandenkommen der Bezugskarte (z.B. Verlust oder Diebstahl) muss der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber darüber hinaus eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde erstatten und diese auf Verlangen dem Kreditinstitut im Original oder in Kopie übergeben.

2.5. Abrechnung

Transaktionen unter der Verwendung der Bezugskarte werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

2.6. Umrechnung von Fremdwährungen

Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldloser Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs,
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind: zu dem Tagesverkaufskurs der PayLife Bank GmbH. Die Umrechnungskurse (Referenzwechsellkurse) können beim Kreditinstitut erfragt oder auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH (www.bankomatkarte.at) oder der PayLife Bank GmbH (www.paylife.at) abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die PSA Payment Services Austria GmbH die Belastung von dem ausländischen Kreditinstitut erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

2.7. Sperre

2.7.1. Die Sperre einer Bezugskarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. auf der Internetseite www.bankomatkarte.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt

werden) oder

- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut.

Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut oder - zu welchem Zeitpunkt immer - beim „PSA Sperrnotruf“ beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Außerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut einlangende Sperraufträge werden unverzüglich nach Beginn der nächsten Öffnungszeit wirksam.

Die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperre bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Bezugskarten, wenn der Kunde die zu sperrende Karte nicht individualisieren kann (Folgenummer).

2.7.2. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Bezugskarten bzw. einzelner Bezugskarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Bezugskarte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

2.7.3. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Bezugskarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die zur Bezugskarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bezugskarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bezugskarte besteht; oder
- wenn ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kontoinhaber seinen gegenüber dem Kreditinstitut aus der Verwendung der Bezugskarte entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.

Achtung: Die Sperre wirkt jedoch nicht für das Entladen und das Bezahlen mit der Elektronischen Geldbörse.

Achtung: Die Sperre wirkt jedoch nicht für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen sind auch nach der Sperre bis zum Betrag von maximal EUR 75,-- weiterhin möglich.

Die aus einer Sperre, deren Aufhebung und der Ausstellung neuer Karten entstehenden Kosten trägt der Karteninhaber, sofern die Ursache der Sperre seiner Sphäre zuzurechnen ist. Jedenfalls der Sphäre des Karteninhabers zuzurechnen sind Verlust und Diebstahl der Karte sowie Sperre infolge mangelnder Bonität. Für Sperren, die durch ein vertragswidriges Verhalten des Kreditinstitutes entstehen, fallen keine Kosten an. Ein über die tatsächlichen Kosten der Sperre hinausgehendes Sperrentgelt wird nicht verrechnet.

3. Bestimmungen für das Quick-Service

3.1. Elektronische Geldbörse

Eine Elektronische Geldbörse benötigt ein Speichermedium. Der auf der Bezugskarte angebrachte Mikrochip ist als ein solches Speichermedium geeignet. In die Elektronische Geldbörse kann E-Geld im Sinne des E-Geldgesetzes „E-Geldgesetz 2010“ (BGBl I 2010/107 i d F BGBl I 2012/35) geladen werden. Der Karteninhaber kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf diesem Mikrochip die Elektronische Geldbörse des Quick-Services (im Folgenden „Elektronische Geldbörse“) ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, auch durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens verwenden.

3.2. Laden der Elektronischen Geldbörse

3.2.1. Der Karteninhaber kann die Elektronische Geldbörse an den vorgesehenen Einrichtungen z.B. an mit dem Quick-Symbol gekennzeichneten Ladestationen laden.

3.2.2. Das Laden kann erfolgen (die Lademöglichkeiten sind hier beispielsweise aufgezählt und stehen nicht jederzeit und überall gleichzeitig zur Verfügung):

- mit der Bezugskarte und persönlichem Code an Geldausgabeautomaten, die über die Quick-Ladefunktion verfügen,
- mit der Bezugskarte und persönlichem Code an Selbstbedienungsladestationen für das Quick-Service,
- gegen Barzahlung bei jedem Kreditinstitut, das eine Ladestation für das Quick-Service bereithält.

3.2.3. Der Speicher der Elektronischen Geldbörse sieht technisch einen höchstmöglichen Ladebetrag von EUR 400,-- vor, der technisch nach Verwendung immer wieder bis zu dieser Höhe aufgeladen werden kann.

3.2.4. Der jeweils geladene Betrag wird dem Karteninhaber beim Laden durch die Ladestation angezeigt.

3.2.5. Achtung: Durch Laden der Elektronischen Geldbörse verringert der Karteninhaber den Betrag, der ihm im Rahmen des Maestro-Service zur Bezahlung an POS-Kassen zur Verfügung steht.

3.3. Zahlen mit der Elektronischen Geldbörse

3.3.1. Mit einer geladenen Elektronischen Geldbörse können Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen an Kassen und Automaten im Inland, die mit dem Quick-Symbol gekennzeichnet sind, sowie im Internet ohne Eingabe des persönlichen Codes, ohne Unterschrift oder sonstige Identifikation bis zum geladenen Betrag bargeldlos bezahlt werden. Das Kreditinstitut muss nicht nachweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht wurde und nicht durch einen technischen Zusammenbruch oder eine andere Störung beeinträchtigt wurde.

3.3.2. Durch Bestätigen der Zahlung mit der im jeweiligen Zahlungsablauf vorgesehenen Vorrichtung oder durch kontaktloses Vorbeiziehen der Karte an einem Zahlungsterminal weist der Karteninhaber das Kreditinstitut unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen in Rechnung gestellten Betrag an den Vertragsunternehmer zu zahlen, soweit dies im geladenen Betrag Deckung findet. Das Kreditinstitut nimmt die Anweisung bereits jetzt an.

3.3.3. Zahlungsvorgänge werden nur durchgeführt, wenn der Rechnungsbetrag nicht höher ist, als der in der Elektronischen Geldbörse geladene Betrag.

3.4. Zahlen mit der Elektronischen Geldbörse im Internet

3.4.1. Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse im Internet sind möglich. Dafür benötigt der Karteninhaber geeignete Hard- (z.B. Chipleser, Terminal) und Software. Über Anfrage wird das Kreditinstitut oder die PayLife Bank GmbH, Marxergasse 1B, 1030 Wien, dem Karteninhaber solche Produkte bekannt geben.

3.4.2. Bei Zahlungen im Internet kann die Elektronische Geldbörse nur bei Vertragsunternehmen, die auf ihren Webseiten die Zahlungsmöglichkeit mit „@Quick“ anbieten, verwendet werden. Der Karteninhaber ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen, die Quick-Vertragspartner sind, im Internet bargeldlos zu begleichen.

3.5. Entladen der Elektronischen Geldbörse

3.5.1. Der Karteninhaber kann die Elektronische Geldbörse an den vorgesehenen Einrichtungen, z.B. an mit dem Quick-Symbol gekennzeichneten Ladestationen, entladen.

3.5.2. Das Entladen kann erfolgen (die Entlademöglichkeiten sind hier beispielsweise aufgezählt und stehen nicht jederzeit und überall gleichzeitig zur Verfügung):

- an Geldausgabeautomaten, die über die Quick-Ladefunktion verfügen auf das Konto gegen Gutschrift;
- an Selbstbedienungsladestationen für Quick-Service auf das Konto gegen Gutschrift;
- bei jedem Kreditinstitut, welches über eine Ladestation verfügt, gegen die Auszahlung von Bargeld.

3.5.3. Kann die Elektronische Geldbörse aufgrund einer Beschädigung nicht entladen oder nicht mehr für Zahlungen verwendet werden, ist der allenfalls geladene Betrag beim die Bezugskarte ausgebenden Kreditinstitut geltend zu machen. Wenn auf der Elektronischen Geldbörse vor der Unbrauchbarkeit ein Betrag geladen war, wird dieser dem Kontoinhaber gutgeschrieben.

3.5.3. Das Kreditinstitut ist berechtigt, bei jeder Barauszahlung die Identität der die Elektronische Geldbörse vorlegenden Person zu überprüfen.

3.6. Gültigkeit der Elektronischen Geldbörse

3.6.1. Die Elektronische Geldbörse ist solange wie die Bezugskarte gültig.

3.6.2. Nach Ablauf der Gültigkeit ist das Laden der Elektronischen Geldbörse nicht mehr möglich.

3.6.3. Warnhinweis: Vor Vernichtung der Bezugskarte ist die Elektronische Geldbörse zu entladen oder ein noch geladener Betrag für Zahlungen zu verwenden.

3.6.4. Wenn nach Ablauf der Gültigkeit auf der Elektronischen Geldbörse noch ein Betrag geladen ist, ersetzt das Kreditinstitut diesen Betrag, wenn er innerhalb von drei Jahren nach Ablauf der Gültigkeit geltend gemacht wird. Danach ist dieser Anspruch verjährt.

3.7. Keine Informationen nach Ausführung oder über die Ablehnung eines Zahlungsvorganges

Der Kontoinhaber und der Karteninhaber können die auf der Elektronischen Geldbörse gespeicherten Beträge an Geldausgabeautomaten oder anderen Ladestationen und Selbstbedienungseinrichtungen abrufen. Weitere Informationen über die Ausführung oder Nichtausführung von Zahlungsaufträgen zu Lasten des auf der Karte gespeicherten Quick-Guthabens erhalten weder der Kontoinhaber noch der Karteninhaber.

3.8. Abhandenkommen der Elektronischen Geldbörse

3.8.1. Bei Abhandenkommen (z.B. Verlust, Diebstahl) der Elektronischen Geldbörse ist der geladene Betrag - wie entsprechendes Bargeld - verloren. Diese Beträge werden auch nicht erstattet. (Da es sich bei den gespeicherten Beträgen um elektronisches Geld im Sinne des § 1 Abs 1 E-Geldgesetz handelt und der maximale Ladebetrag EUR 400,- nicht übersteigt und eine Möglichkeit, das Zahlungsinstrument zu sperren, nicht besteht, ist § 44 ZaDiG nicht anwendbar.)

3.8.2. Eine Sperre der Elektronischen Geldbörse ist technisch nicht möglich. Eine vorgenommene Sperre der Bezugskarte bewirkt, dass die Elektronische Geldbörse auf dieser Bezugskarte nicht mehr geladen werden kann. Es können aber weiterhin Zahlungen bis zur Höhe des geladenen Betrages vorgenommen werden.

3.8.3. Der auf der Elektronischen Geldbörse gespeicherte Betrag ist wie Bargeld zu betrachten. Eine dritte Person kann eine abhanden gekommene Elektronische Geldbörse ohne sich zu identifizieren, ohne Eingabe eines persönlichen Codes oder ohne Unterschrift verwenden. Eine sorgfältige Aufbewahrung der Bezugskarte, auf der sich die Elektronische Geldbörse befindet, wird daher empfohlen.